

# RS OGH 1986/5/7 8Ob542/86, 1Ob236/01i, 1Ob188/01f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1986

## Norm

ZPO §182 Abs2

## Rechtssatz

Aus der Einordnung dieser Bestimmung in den § 182 ZPO soll klargestellt werden, daß diese Gelegenheit nur bei einer ohnedies stattfindenden Verhandlung zu geben ist. Um diese Gelegenheit zu bieten, muß nicht eigens eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder in anderer Form ein Kontakt zu den Parteien gesucht werden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 542/86  
Entscheidungstext OGH 07.05.1986 8 Ob 542/86  
Veröff: JBl 1986,529 = EvBl 1987/69 S 251 = RZ 1986/61 S 218
- 1 Ob 236/01i  
Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 236/01i  
Auch; Beisatz: § 182 Abs 2 ZPO bezieht sich auf die mündliche Verhandlung. (T1)
- 1 Ob 188/01f  
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 188/01f  
Ähnlich; Beisatz: Das Klagebegehren in eine schlüssige Fassung zu bringen, ist einem rechtskundigen Parteienvertreter insbesondere dann selbst in jener Verhandlungstagsatzung, in der er dazu aufgefordert wurde, zumutbar, wenn er von der beklagten Partei in deren Klagebeantwortungen einigermaßen konkret auf die nach deren Ansicht unschlüssige Fassung des Klagebegehrens hingewiesen wurde. Eine Frist zur Verbesserung musste ihm daher nicht gewährt werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0037296

## Dokumentnummer

JJR\_19860507\_OGH0002\_0080OB00542\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)